



**PETA**



Per E-Mail jeweils an:

dorothee.baer@bmfr.bund.de

nina.warken@bmg.bund.de

ministerbuero@bmleh.bund.de

29. Januar 2026

## **Tierversuchsgesetz**

Sehr geehrte Frau Bundesministerin Bär,

die Bundesregierung plant ein im Koalitionsvertrag angekündigtes eigenständiges Gesetz für Tierversuche, dessen Realisierung und konkrete Ausgestaltung aktuell geprüft werden. Wir, die unterzeichnenden Tierschutzorganisationen, sind darüber sehr besorgt.

Unserer Einschätzung nach sollen durch das Vorhaben Genehmigungsverfahren für Tierversuche zentralisiert, vereinfacht und in kürzerer Zeit durch die Behörden durchgeführt werden. Zudem könnte versucht werden, einen spezialgesetzlichen „vernünftigen Grund“ für die Tötung von Millionen sogenannter Überschusstiere zu schaffen. Das mutmaßliche Ziel dabei: Den Straftatbestand des § 17 Nr. 1 Tierschutzgesetz (TierSchG) zu umgehen bzw. auszuschließen, der es unter Strafandrohung verbietet, Wirbeltiere ohne vernünftigen Grund zu töten. Durch die Herausnahme der Tierversuchsvorschriften und Überführung in ein eigenes Gesetz scheint zusätzlich beabsichtigt zu werden, bestimmte tierschützende Vorgaben des TierSchG auszuhebeln. Laut Koalitionsvertrag ist dieses Vorhaben im Verantwortlichkeitsbereich des Bundesministeriums für Forschung, Technologie und Raumfahrt untergebracht, in der Praxis scheint die Federführung derzeit noch ungeklärt zu sein.

Mit einem solchen Vorhaben würde die aktuelle Rechtslage im Tierschutzrecht verschlechtert, sodass das Vorhaben in wesentlichen Punkten gegen das in Art. 20a Grundgesetz (GG) verankerte Staatsziel Tierschutz – konkret das darin enthaltene Verschlechterungsverbot – verstoßen würde und somit verfassungswidrig sein dürfte.

Wir weisen darauf hin, dass nicht nur ein Verstoß gegen Art. 20a GG im Raum steht, sondern auch ein Verstoß gegen zwingende Vorgaben der Richtlinie 2010/63/EU zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere. Im Rahmen des 2018 eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Bundesrepublik Deutschland musste diese bereits das Tierschutzrecht richtlinienkonform nachbessern und Verstöße gegen die Richtlinie beheben.

Dringend notwendig und zudem schneller sowie rechtssicher umsetzbar ist es aus Sicht der unterzeichnenden Verbände, die veraltete Allgemeine Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 9. Februar 2000 im Sinne eines fortschrittlichen Tierschutzes zu aktualisieren und so den Forderungen nach einer verbesserten und einheitlichen Genehmigungspraxis nachzukommen. Betroffen sind insbesondere die in der AVV geregelten Vorgaben zu Genehmigung, Überwachung und Durchführung von Tierversuchen. Das tierschutzrechtliche Niveau kann durch eine Aktualisierung der AVV geschärft und ein Verstoß gegen das aus dem Staatsziel Tierschutz hergeleitete Verschlechterungsverbot vermieden werden.

Sollte das Vorhaben dennoch den skizzierten Weg als herausgelöstes Gesetz nehmen, werden wir genau prüfen, ob es gemäß der Staatszielbestimmung Tierschutz verfassungskonform ist, und werden bei berechtigten Zweifeln die zuständigen Stellen darauf hinweisen

Wir bitten darum, uns, die unterzeichnenden Tierschutzorganisationen, bei einer etwaigen Verbändeanhörung nach § 47 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) zu beteiligen. Zudem bitten wir um Stellungnahme zu den von uns vorgetragenen Rechtsfragen wie der möglichen Verschlechterung der Rechtslage im Tierschutzrecht und dem damit einhergehenden Verstoß gegen Art. 20a GG.

Für eine Antwort bedanken wir uns bereits jetzt.

Mit freundlichen Grüßen und im Namen der mitzeichnenden Organisationen



Präsident  
Deutscher Tierschutzbund e.V.